



Nachweis der Unentbehrlichkeit für den Bedarf einer Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen/Schulen/Horten im Salzlandkreis

Gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (hier: 4. Änderung in Kraft ab 22.04.2021) regelt die nach Landesrecht zuständige Behörde (Salzlandkreis) die Kriterien für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen sofern die Inzidenzwerte gemäß Meldungen RKI an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert 100 bzw. 165 übersteigt.

- ab einem Inzidenzwert von 100 – Wechselunterricht sowie Notbetreuung für Schulkinder
- ab einem Inzidenzwert von 165 – Notbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Hort, Schulen für Kinder bis zur Vollendung 12. Lebensjahr)

Ein Anspruch auf Notbetreuung in einer der o.g. Einrichtungen haben folgende Personen:

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen sowie
- betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Bescheinigung des Arbeitsgebers als Nachweis der Unentbehrlichkeit für die Notbetreuung

Kindertageseinrichtung/Schule/Hortereinrichtung
Einrichtungsträger

Wir bescheinigen, dass Frau/Herr

Name, Vorname
wohnhaft in

in einem der folgenden Arbeitsbereiche (auszugsweise) tätig ist (siehe § 11 Abs. 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV)

- Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung, einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen und Unterstützungsbereiche,
- Landesverteidigung, Justiz, Regierung und Verwaltung, Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rettungsdienst,
- öffentliche Infrastruktur, Energie, Wasser, Finanzen- und Versicherungen, ÖPNV, Versorgungseinrichtungen des Handels, Landwirtschaft
- Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),

- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal Frauen- und Kinderschutz, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte im medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungen sowie Fußpflege, Friseure, Mutterschutz,
- Bestatter und Beschäftigte in Krematorien

Datum/Unterschrift und Stempel Arbeitgeber
--

Erklärung des Personensorgeberechtigten:

Hiermit bestätige ich, dass keine alternative Betreuung meines Kindes möglich ist.

Vor- und Zuname des Kindes
<input type="checkbox"/> Ich bin alleinerziehend und berufstätig. (Wenn zutreffend, bitte ankreuzen.)
Datum/Unterschrift